

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses  
am 05.11.2020

## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten des SSW

**zu Drucksache 19/1286**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Titel des Gesetzes wird wie folgt geändert: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer oder eines kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

#### Artikel 1

Gesetz zur Einführung einer oder eines kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

a) Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert mit Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVObI. S. 6) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zum 2. Abschnitt wird wie folgt gefasst: „Ortsteile, Beiräte, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie Beauftragte oder Beauftragter für Menschen mit Behinderung“

2. Es wird folgender neuer § 47 g eingefügt:

„§ 47 g

Beauftragte oder Beauftragter für Menschen mit Behinderungen

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen der von einer Behinderung betroffenen Menschen bestellt die Gemeinde eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen. In Gemeinden mit einem Beirat für Menschen mit Behinderungen ist die oder der Vorsitzende des Beirats die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen. Amtsangehörige Gemeinden und Gemeinden, die sich durch ein Amt oder eine Gemeinde mit verwalten lassen, können eine gemeinsame Beauftragte oder einen gemeinsamen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bestellen.

(2) Die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen übt ihr oder sein Amt unabhängig und parteipolitisch neutral aus.

(3) Die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen ist ehrenamtlich tätig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr oder ihm ist in Angelegenheiten, die die Menschen mit Behinderungen betreffen, auf Wunsch das Wort zu erteilen und sie oder er kann in diesen Angelegenheiten Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen.

(5) Die Gemeinde erlässt eine Satzung, die unter anderem Regelungen zur Wahl der oder des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, zur Dauer des Ehrenamtes, zur Entschädigung und zum Aufgabenbereich enthält."

b) Die Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung - AO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert mit Gesetz vom 14. März 2017 (GVObI. S. 140) wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 22 b eingefügt:

„§ 22 b

Beauftragte oder Beauftragter für Menschen mit Behinderungen

Gemäß § 47 g Abs. 1 Satz 3 GO können amtsangehörige Gemeinden und Gemeinden, die sich durch ein Amt oder eine Gemeinde mit verwalten lassen, eine gemeinsame Beauftragte oder einen gemeinsamen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bestellen. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen des § 47 g GO entsprechend."

c) Die Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - AO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert mit Gesetz vom 14. März 2017 (GVObI. S. 140) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zum 2. Abschnitt wird wie folgt gefasst: „Beiräte sowie Beauftragte oder Beauftragter für Menschen mit Behinderungen“

2. Es wird folgender neuer § 42 c eingefügt:

„ § 42 c

Beauftragte oder Beauftragter für Menschen mit Behinderungen

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen der von einer Behinderung betroffenen Menschen bestellt der Kreis eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen. In Kreisen mit einem Beirat für Menschen mit Behinderung ist die oder der Vorsitzende des Beirats die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen.

(2) Die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen übt ihr oder sein Amt unabhängig und parteipolitisch neutral aus.

(3) Die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen ist ehrenamtlich tätig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen kann an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr oder ihm ist in Angelegenheiten, die die Menschen mit Behinderungen betreffen, auf Wunsch das Wort zu erteilen und sie oder er kann in diesen Angelegenheiten Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen.

(5) Der Kreis erlässt eine Satzung, die unter anderem Regelungen zur Wahl der oder des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, zur Dauer des Ehrenamtes, zur Entschädigung und zum Aufgabenbereich enthält."

Begründung: Der Gesetzentwurf bleibt inhaltlich unverändert und wird nun in geschlechtergerechter Sprache gefasst.

gez.

Christian Dirschauer